





Nachdem / denen Churfürst. Sächs. Posten zu sonderbah-
rer Beschwerde / denen Aemptern aber zu nicht geringen Nachtheil / von einigen
bey denen Ordinar Posten Reisenden / die Lasten nicht allein mit vieler / und / oft nur von einer Person / in unterschiedenen
Stücken bestehende Bagage / überladen werden / sondern auch viele auf die irigen Gedanken gerathen wollen / daß / wenn desfalls etwas durch Un-
glück / oder auch Raub / Diebstahl / und dergleichen / verlohren ganges / die Postmeister und andre Bediente solches zuerstein schuldig wären / und
dahero denen selbst vor solchen Dingen / absonderlich wenn sie / die Reisenden / vor die Unmasse die Gebühr zahlen müssen / Wechenschaft zugeben / und den entstehenden Ver-
lust zuerstein angemahlet werden wollen ; Und aber ermeldete Postmeister und Postverwaltere / samt deren Knechten und Positionen / mit Versorgung dessen / was ih-
nen an Paqueten / und sonst von andern Orten her / vermöge Charten und Fracht / Zeddel / zuhömet / oder bey ihnen selbst aufzugeben / auch gehöriger massen auf und
eingeschrieben wird / und demnach zur Post unmittelbar gehörig / albereit genug zu thun haben / einem jeden Reisenden hingegen seiner Harges / als welche / nach eigener
Commodität / aller Orten auf / und zu / zu machen / umzupacken / oder von der Post gang hinweg zu schaffen / in eines jeden freyen Willkühr siehet / selbst wahrzunehmen / auch
ob solches alles vorhanden und verahret / aller massen dergleichen / andrer Orten / wo fahrende Posten gehen / absonderlich in denen benachbarten Landen /
durch hohen Herrschafftlichen Befehl / also eingeführt / acht zu haben obliegt / und dahero kein Post-Ampf / Postmeister oder Position vor solche Dinge zu stehen / oder deswe-
gen Wechenschaft / noch bey eräugeten Verlust / desfalls Satisfaction zugeben schuldig :

Als wird solches / und daß man an Seiten derer Post-Aempter vor nichts / was ein mit denen Ordinar Posten Reisender mit sich führet / es passire ihm solches frey / oder
er habe es auch der Taxe gemäß bezahlet / aber nicht in die Charen oder Paquet Zeddel einschreiben lassen / zusehen / oder deswegen Antwort zugeben gehalten / sondern
ein jeder / wie obgedacht / des Seinen selbst wahrzunehmen schuldig seyn solle / hiemit zu iedermanns Wißenschaft / um sich darnach zu achten / öffentlich kund gemacht / de-
nen sämtlichen im Churfürstentum Sachsen und Landen befindlichen Postmeistern / Postverwaltern und Positionen aber / Krafft dieses / nachdrücklich angebeutet / diesen
allen nicht allein gebührend nachzuleben / und die Reisenden beym Auf- und Um-packen dessen fleißig zu erinnern / Ihres Orthes hingegen / daß alles aufs beste angebunden
und verahret werden möge / Sorge zu tragen / und durch unachtsame Fahrlässigkeit zu Verdruß nicht selbst Anlaß zugeben / sondern auch bey Annehmung
derer Passagiers / daß die Posten mit übriger Bagage nicht beschweret / dagegen der promulgirten Churfürstl. Sächs. Post- und Tax-Ordnung / vermöge deren einer Per-
son biß 30. Pfund auf der Ordinar-Post / ein mehrers aber nicht / mit zu führen verordnet / wie in allen andern / also auch absonderlich in diesem Stück / genau nachzuleben
werden möge / ein jeder seinen Pflichten nach / allen Fleiß anzuwenden habe.

Und weil über dieses in nur angezogener Churfürstl. Sächs. Tax-
Ordnung / wie es bey Bestellung Geld-Paquete / beschwerter Briefe und anderer precieuser Dinge auf denen Posten / daß nemlich deren Werth beym Aufgeben //
richtig angemeldet werden / oder bey dessen Unterlassung und entstehenden Verlust / niemand dafür zu stehen schuldig seyn solle / zuhalten / albereit gemessen verordnet //
so hat es dabey sein bedenden. // Nachdem aber unmöglich / daß ein Post-Beorienter dergleichen Gefahr / indem die meisten Posten mit andern combinirer / und
solchem nach / gleichwie die ganze Post / also auch ein jedes Stück betrieben / in andere Hände geliefert werden muß / so zu sagen ohne Ende über sich behalten / und sol-
cher gestalt auch die gegebene Versicherung weiter als bis an den Combinations-Ort sich nicht erstrecken kan / sondern wenn der erste / so das aufzugebene angenommen
daßer an seinem Fleiß und Vorforge nichts ermangeln lassen / und dasselbe an seinen Nachbar / so weit das Ampts Paquet / Weleiß / Beutel oder Kasten verpackt
oder verschlossen gehet / richtig / wie es recommendirer / eingelassen erweisen / seiner Obligation quit seyn / und der Aufgeber / bey so dann entstehenden Unglück / sich
an die ferneren Posten bülich halten muß :

Als wird angeregter Verordnung dahin erkläre / und daß man bey folgenden Posten / nemlich der
Annaberger / Dresdener / Freyberger / und Schneberger bis dahin : Hingegen bey der Berliner bis Wittenberg / Zerklauer bis
Hauken : bey der Feandfurth bis Erfurt / fahrend bis Jena / Hamburger bis Braunschweig / Nürnberger bis Hof //
weiter aber vor nichts / vielmehr vor daß beym Aufgeben nicht angezeigt oder von andern Orten her / eingeschrieben / nicht absonderlich recommendirer
den / gehalten seyn könne noch wolle / hiemit öffentlich bekannt gemacht / damit sowohl die jenigen / so etwas dessen bey denen Posten zubestellen aufgeben / als auch die
Postmeister und andere Bediente sich darnach allenthalben zu achten haben mögen // Inmassen dieses zu dem Ende in allen Posthäusern öffentlich zu affigieren / Signa-
tum Leipgiz / den 2. Januarii Anno 1705.



Churfürstl. Sächs. General-Post-Ampf.

Handwritten title at the top of the page, likely a chapter heading.

First block of handwritten text, appearing as a list or series of entries.

Second block of handwritten text, continuing the list or entries.

Third block of handwritten text, possibly a concluding section or a separate entry.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



Il 258⁴⁰



TA-OC
nur 1+7 verb.

D 1017





Nachdem/denen Churfürst. Sächs. Posten zu sonderbah-

Nurer Beschwerde/denen Aemptern aber zu nicht geringen Nachtheil/von einigen bey denen Ordinar Posten Reisenden/die Salecken nicht allein mit vieler/und/oftt nur von einer Person/in unterschiedenen Eticken bestehenden Bagage, überladen werden/ sondern auch viele auf die irrigen Bedanken gerathen wollen/das/wenn desfalls etwas durch Unglück/ oder auch Raub/Diebstahl/ und dergleichen/ verloren gangen/ die Postmeister und andre Bediente solches zuerstein schuldig wären/ und dahero denen selbst vor solche Dinge/absonderlich wenn sie/die Reisenden/ vor die Übermaß die Gebühr zahlen müssen/ Rechenenschaft zugeben/ und den entscheidenden Verlust zuerstein angemuthet werden wollen; Und aber ermeldete Postmeister und Postverwaltere/ samt deren Knechten und Positionen/ mit Versorgung dessen/ was ihnen an Paqueten/und sonst von andern Orten her/ vermöge Charten und Frey-Abdul/ zukömmt/ oder bey ihnen selbst aufgegeben/ auch gehöriger massen auf und eingeschrieben wird/ und demnach zur Post unmittelbar gehörig/ albereit genüz zu haben/ einem jeden Reisenden hingegen seiner Harges, als welche/nach eigener Commodität/ aller Orthen auf/und zu machen/umzupacken oder von der Post gang hinwegzuschaffen/ in eines jeden freyen Willkühr steht/selbst wahrzunehmen/ auch ob solches alles vorhanden/ angebunden und verwahret/ aller massen dergleichen andern Orten/wo fahrende Posten geben/ absonderlich in denen benachbarten Landen/ durch hohen Herrschafftlichen Befehl/also eingeführet/acht zu haben obliegt/und dabero ein Post-Ampt/Postmeister oder Position vor solche Dinge zu sehen/oder diewegen Rechenenschaft/ noch/bey eräußnenden Verlust/desfalls Satisfaction zugeben schuldig:

Als wird solches/ und daß man an Seiten derer Post-Aempter vor nichts/mas ein mit denen Ordinar-Posten Reisender mit sich führet/es passire ihm solches frey/oder er habe es auch der Taxe gemäß bezahlet/ aber nicht in die Charten oder Paquet eingeschreiben lassen/ zustehen/ oder diewegen Antwort zugeben gehalten/ sondern ein jeder/wie obgedacht/ des Seinen selbst wahrzunehmen schuldig seyn solle/ hiemit zu jedermanns Wissenschaft/um sich darnach zu achten/ öffentlich kund gemacht/denen sämtlichen im Churfürstenthum Sachsen und Landen befindlichen Postmeistern/Postverwaltern und Positionen aber/ Kräft dieses/nachdrücklich angebeutet/ diesen allen nicht allein gebührend zuzubehalten und die Reisenden beym Auf- und Um-packen dessen fleißig zu erinnern/ Ihres Orthes hingegen/das alles aufs beste angebunden und verwahret werden möge / Sorge zu tragen/ und durch unachtsame Fahrlässigkeit zu Verdruß nicht selbst Anlaß zugeben/ sondern auch bey Annehmung derer Passagiers/ daß die Posten mit übriger Bagage nicht beschweret/dagegen der promulgirten Churfürstl. Sächs. Post- und Tax-Ordnung/ vermöge deren einer Person biß 30. Pfund auf der Ordinar-Post/ein mehrers aber nicht/ mit zu führen verbonnet/wie in allen anderen/also auch absonderlich in diesem Stück/ genau nachgelebet werden möge/ein jeder seinen Pflichten nach/ allen Fleiß anzuwenden habe.

Und weil über dieses in nur angezogener Churfürstl. Sächs. Tax-Ordnung/wie es bey Bestellung Geld-Paquete/ beschwerter Briefe und anderer preceusur Dinge auf denen Posten / daß nemlich deren Werth beym Aufgeben // richtig angemeldet werden/ oder bey dessen Unterlassung und entstehenden Verlust niemand dafür zu stehen schuldig seyn solle/ zuhalten/ albereit gemessen verordnet // so hat es dabey sein betwenden. // Nachdem aber unmöglich/ daß ein Post-Bevdiener dergleichen Gefahr/ indem die meisten Posten mit anderern combiniret, und solchem nach/ gleichwie die ganze Post/ also auch ein jedes Stück derselben/ in andere Hände geliefert werden muß/ so zu sagen ohne Ende über sich behalten/ und solcher gestalt auch die gegebene Versicherung weiter als bis an den Combinationen-Duß sich nicht erstrecken kan/sondern wenn der erste/so das ausgegebene angenommen/ daßer an seinem Fleiß und Vorsorge nichts ermangeln lassen/ und dasselbe an seinen Nachbar/ so weit das Ampts Paquet/ Velleiß/ Beutel oder Kasten versiegelt oder verschlossen gehet/ richtig/ wie es recommendiret, eingelauffen erwiesen/ seine Obligation quit seyn/ und der Aufgeber/ bey so dann entstehenden Unglück/ sich an die ferneren Posten billig halten muß:

Annaberger/ Dresdenr/ Freyberger/ und Schneeberger bis dahin: Hingegen bey der Berliner bis Wittenberg/ Breslauer bis Baucken: bey der Frankfurter bis Erfurt / fahrend bis Jena/ Hamburger bis Braunschweig/Nürnberg bis Hof // weiter aber vor nicht/ dieweniger vor daß beym Aufgeben nicht angezeigt/ oder von anderen Orthen her/ eingeführet massen/ nicht absonderlich recommendiret worden/ gehalten seyn könne noch wolle/ hiemit öffentlich bekannt gemacht/ damit solch/wie diejenigen/ so etwas dessen bey denen Posten zustellen aufgeben/ als auch die Postmeister und andre Bediente sich darnach allenthalben zu achten haben mögen/ Immassen dieses zu dem Ende in allen Posthäusern öffentlich zu affigiren, Signaturm Leipzig/ den 2. Januarii Anno 1705.

Churfürstl. Sächs. General-Post-Ampt.

